

**Friedmar Fischer / Werner Siepe**  
**Standpunkt:**  
**Verdi im Abseits oder: Fehlschüsse am laufenden Band**

**04.08.2011**

**Vorbemerkungen**

Es war einmal eine Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (abgekürzt „ver.di“), die sich für die Interessen ihrer Mitglieder auch bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst einsetzte. Die folgenden Zitate aus Originalunterlagen von Verdi zeigen jedoch deutlich, dass sich Verdi bei der Regelung für die Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) selbst ins Abseits gestellt und viele Fehlschüsse geleistet hat. Nur zweimal gab es Hoffnung, als Verdi am 27.3.2003 ein Formschreiben zur Beanstandung der Startgutschriften für ihre Mitglieder zur Verfügung stellte und am 09.03.2009 zumindest die Erhöhung des Anteilssatzes von 2,25% lt § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auf 2,5% pro Pflichtversicherungsjahr anregte.

Vorher und nachher gab es gänzlich andere Statements der Führungsriege, die in völligem Widerspruch zu dem von Verdi empfohlenen Beanstandungsschreiben und der angeregten Erhöhung des Anteilssatzes auf 2,5% pro Jahr stehen. Damit heißt es am 4.8.2011 wie im Fußball-Jargon 2 : 8 gegen Verdi, wie sich zeigen wird. Es beweist die Unberechenbarkeit der Verdi-Gewerkschaftsfunktionäre.

Bei dem Streitthema **Startgutschriften** sitzt Verdi mit den Arbeitgebervertretern wie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder dem Bundesministerium des Innern (BMI) in einem gemeinsamen Boot. Von unterschiedlichen Interessen ist wohl längst keine Rede mehr.

Von den Rentenkürzungen bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes Betroffene denken an **Filz und Komplott**, wenn Verdi-Gewerkschaftsfunktionäre mit Arbeitgebervertretern gemeinsame Sache machen bzw. sich ständig von diesen über den Tisch ziehen lassen. Eine Kritik durch die in Vorstand und Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sitzenden Verdi-Gewerkschaftsfunktionäre findet bei der Frage der Startgutschriften ganz offensichtlich auch nicht mehr statt.

Die Frage „**Womit haben wir das verdi-ent?**“ haben viele Betroffene für sich längst beantwortet und sind aus ihrer ehemaligen Gewerkschaft Verdi ausgetreten. Dort haben insbesondere alleinstehende rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) keine Lobby mehr. Wie im Märchen gilt: Es war einmal ...

## Die Verdi-Fehlschüsse von 2001 bis 2011

1. **Kurt Martin** (Jahrgang 1946 und damit rentennah, Ex-Verdi-Vorstand, ehemaliger Verhandlungsführer von Verdi und heutiger Verwaltungsratsvorsitzender in der VBL, sagt am 14.11.2001 nach Verabschiedung des Altersvorsorgeplans:

„Es ist ein Kompromiss, wie er im Buche steht. Mehr war nicht drin“.

Aus: ver.di extra vom 14.11.2001<sup>1</sup>, (früher unter [www.verdi.de/politik/von\\_a\\_bis\\_z/a\\_bis\\_z/zusatzversorgung/materialien](http://www.verdi.de/politik/von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien), dort vor einiger Zeit gelöscht, jedoch gesichert unter [www.startgutschriften-arge.de/11/materialien\\_verdi.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/11/materialien_verdi.zip))

„Um das Niveau in etwa zu halten, haben wir mit Erfolg darauf bestanden, dass bereits erworbene Anwartschaften in das neue System übertragen werden“

2. **Frank Bsirske**, Verdi-Chef äußert sich ebenfalls am 14.11.2001 nach Verabschiedung des Altersvorsorgeplans:

„Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 90 Prozent ihrer alten Nettobezüge, den Unterschied zum alten System gleichen aber Steuervorteile aus“ (ebenfalls in ver.di extra vom 14.11.2001)

Hinweis: Frank Bsirske, Jahrgang 1952, wurde im November 2000 zum Chef der ÖTV (Vorgänger von Verdi) und im März 2002 zum Verdi-Chef gewählt. Er ist seit 1993 mit Bettina Jankowsky verheiratet, Leiterin der Stabsabteilung Strategieentwicklung Personal der BVG Berliner Verkehrsbetriebe AöR.

### **Zwischenbemerkung:**

Die Aussagen von Martin und Bsirske am 14.11.2001 sind irreführend oder falsch. Es steht **0 : 2** gegen Verdi.

Übrigens gab es Kritik gegen das Vorgehen von Verdi auch aus den eigenen Reihen, zum Beispiel bei der Sitzung der Bundestarifkommission von Verdi in Fulda am 22.10.2001.

Dort wurde im Beisein von Verdi-Chef Frank Bsirske von einem Verdi-Mitglied kritisiert, dass die damalige 38. Satzungsänderung der VBL ohne vorherige Information der Fachkommission allein von Vorstand und Verwaltungsrat der VBL verabschiedet wurde.

Da sich dieses Verfahren, das einer Mitbestimmung oder Kontrolle durch die VBL geradezu Hohn spricht, auch bei der Verabschiedung der 39., 40. und 41. Satzungsänderung der VBL fortsetzte, legte die besagte Verdi-Person in einem Schreiben Ende Mai 2002 an Ex-Verdi-Verhandlungsführer Kurt Martin ihre Ehrenämter in fünf hohen Verdi-Gremien nieder. Die Verdi-Person schloss ihr Schreiben mit den Worten: „**Die Art der Informationspolitik, selektierte Informationsüberlassung zur Entscheidungs- und Beschlussfindung, ist für mich nicht in Ordnung. Die Niederlegung obig aufgeführter Ämter ist daher für mich die Konsequenz**“.

<sup>1</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/11/extra-11-01.pdf>

Das Schreiben liegt den Verfassern dieses Standpunktes vor. Es wird jedoch nicht veröffentlicht, um die betreffende Person vor nachträglichen Angriffen der Verdi-Führungsspitze zu schützen.

### **3. Verdi in der Niederschrift zur Änderung des Altersvorsorgetarifvertrages am 12.3.2003:**

„Die Tarifvertragsparteien gehen weiter davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften inkl. der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44a VBL-Satzung a.F. (ausschließlich im § 33 Abs. 2, 3 und 3a ATV) rechtmäßig sind“

„Bei Berechnung der Startgutschriften erfolgt eine ausschließlich stichtagsbezogene Berücksichtigung der Familienstandes zum 31.12.2001 auf der Basis der Differenzierung nach Steuerklasse III/0 bzw. I/0, ein späterer Wechsel der berücksichtigten Steuerklasse ist ausgeschlossen“

(siehe: Schreiben der Verdi-Bundesverwaltung vom 27.3.2003<sup>2</sup>, unterzeichnet von Frank Bsirske und Margret Moenig-Raane)

In „Verdi – TS berichtet 027/2003“<sup>3</sup> vom 17.3.2003 finden sich obige Passagen auf der Seite 19 unter den Punkten 6 und 10. Auf Seite 8 steht dort die Bemerkung, dass die ersatzlose Streichung des § 44a VBL-Satzung a.F. (sog. Mindestversorgungsrente) gegen den damaligen Willen der ehemaligen ÖTV (Vorgänger von Verdi) von der Arbeitgeberseite gefordert und durchgesetzt wurde.

#### **Zwischenbemerkung:**

Die Tarifparteien und damit auch Verdi rücken auch nach fast eineinhalb Jahren nicht von den getroffenen Startgutschrift-Regelungen ab. Es steht **0 : 3** gegen Verdi.

Nun schlägt die ver.di Bundesverwaltung, wie man einem Schriftwechsel mit Anlagen der Bundesverwaltung vom 10.04.2003<sup>2</sup> an die Personalräte entnehmen kann.

Es ist sehr zum Nachdenken anregend, sich die kompletten Schriftstücke der Bundesverwaltung Satz für Satz durchzulesen.

### **4. Von Verdi entwickeltes Formschreiben zur Beanstandung der Startgutschriften (sog. 7-Punkte-Programm, an Personalräte mit Bitte um Weitergabe an Verdi-Mitglieder)**

...

*Beanstandung der Startgutschrift*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*die mir mitgeteilte Startgutschrift beanstande ich wie folgt:*

*1. Sie ermitteln die bereits bestehenden Versicherungsansprüche auf der Grundlage von 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Diese Vorschrift regelt jedoch die Faelle, in denen Pflichtversicherung vor Eintritt des Versorgungsfalles endet. Hingegen besteht mein Arbeitsverhaeltnis und meine*

<sup>2</sup> <http://de.nntp2http.com/soc/arbeit/2003/04/ac822fec22fcbde8180e447f6cc509a1.html>

<sup>3</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/11/TS-27-03-altersvors.pdf>

Pflichtversicherung fort und es ist davon auszugehen, dass der Versicherungsfall in unmittelbarem Anschluss an eine bestehende Pflichtversicherung eintreten wird. Die Berechnung nach 18 Abs. 2 BetrAVG schmaelert daher rechtswidrig meine bisher erworbenen Anwartschaften im System der Gesamtversorgung.

2. Soweit ich Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausserhalb des oeffentlichen Dienstes zurueckgelegt habe, ruege ich, dass diese Zeiten bei der Ermittlung der Startgutschrift ausser Betracht geblieben sind.

3. Soweit ich waehrend der Pflichtversicherung teilzeitbeschaeftigt war, beanstande ich die Berechnung der Hoechstleistung. Sie sind bei der Berechnung von einem Gesamtbeschaeftigungsquotienten ausgegangen, der dem Verhaeltnis zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschaeftigung bis zum 31.12.2001 entspricht. Es ist aber moeglich, dass ich bis zum Eintritt des Versicherungsfalles noch vollzeitbeschaeftigt bin. Im Versicherungsfall muesste dann ein hoeherer Gesamtbeschaeftigungsquotient zugrunde gelegt werden.

4. Soweit bei der Berechnung der Startgutschrift das fiktive Nettoarbeitsentgelt unter Zugrundelegung der Steuerklasse 1 berechnet wurde, ruege ich dies. Es scheint mir willkuerlich, die Gesamthoehe der mir zukuenftig gewaehrten Betriebsrente von der Zufaelligkeit des Familienstandes am 31.12.2001 abhaengig zu machen.

5. Bislang konnte ich den hoechstmoeeglichen Versorgungssatz nach 40 Versicherungsjahren erreichen. Nunmehr wird meine Anwartschaft auf der Grundlage von 45 Pflichtversicherungsjahren berechnet. Entsprechend der bisherigen Regelung im Zusatzversorgungssystem muss mir fuer jedes Jahr der massgebenden Pflichtversicherung 2,5 vom 100 der Volleleistung angerechnet werden und nicht - wie erfolgt - lediglich 2,25 vom 100 der Volleleistung.

6. Am 31.12.2001 hatte ich aus der Gesamtversorgungszusage eine Versorgungsanwartschaft erdient, die sich aus der bis dahin zurueckgelegten gesamtversorgungsfaeihigen Zeit, vervielfaeeltigt mit dem anzuwendenden Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz und vermindert um die zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaft auf gesetzliche Rente ergibt. Fuer den Eintritt des Versorgungsfalles mache ich den Anspruch auf Betriebsrente in dieser Hoehe geltend.

7. Meines Erachtens habe ich auch Anspruch auf die bereits erdiente Dynamik. Mir steht eine Betriebsrente zu, die bei Eintritt des Versorgungsfalles zusammen mit der gesetzlichen Rente mindestens den Betrag erreicht, der dem am 31.12.2001 erdienten Prozentsatz des gesamtversorgungsfaeihigen Entgelts bei Eintritt des Versorgungsfalles entspricht.

Bitte haben Sie Verstaendnis dafuer, dass ich auf die Einhaltung der bisher erworbenen versicherungsrechtlichen Anwartschaften im Rahmen der Startgutschrift nicht verzichten kann.....

Ja aber, was denn nun? Der Verdi-Chef Frank Bsirske und seine Stellvertreterin Margret Moenig-Raane schreiben fast gleichzeitig an die Bezirksgeschäftsführer bzw. Landesbezirksleiter:

...  
Angesichts der getroffenen Vereinbarungen ist es nicht erforderlich, unsere Mitglieder in einem allgemeinen Aufruf zum Einspruch gegen die Startgutschriften aufzufordern.

Selbstverstaendlich ist Mitgliedern von ver.di entsprechend unserer Satzung auch in Angelegenheiten der betrieblichen Altersversorgung Rechtsschutz zu gewaehren - d.h. auch in entsprechenden Faellen, die Einwendungen gegen die Startgutschriften betreffen.

In einer Niederschriftserklaerung zum ATV/ATV-K vom 1. Maerz 2003 verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, sich bei auftauchenden Fragen im Zusammenhang

mit der Einfuehrung des neuen Zusatzversorgungssystems ins Benehmen zu setzen, um ein dem Sinn und Zweck des Altersvorsorgeplans entsprechendes Ergebnis zu erzielen. Aufgrund dieser Verhandlungszusage hat ver.di in einer Reihe von Fallgestaltungen Konkretisierungen und Anpassungen des Tarifrechts durchgesetzt. Sollten sich kuenftig weitere Gesichtspunkte ergeben, so gilt die Verhandlungszusage vom 1. Maerz 2003 auch fuer diese Faelle.

Wir bitten euch, auf die politisch Verantwortlichen in den Bezirken und Landesbezirken von ver.di einzuwirken, von kollektiven Aufrufen zur Erhebung von Einwendungen gegen die Startgutschriften abzusehen. ...

(Quelle: siehe das entsprechende Schreiben<sup>2</sup>)

### **Zwischenbemerkung:**

Endlich, beim Entwurf des Beanstandungsschreibens scheint Verdi einerseits etwas verstanden zu haben. Verdi holt auf, es steht nur noch **1 : 3** gegen Verdi. Die Hoffnung steigt, dass sich das Blatt noch wendet. Allerdings wird andererseits durch die Bundesverwaltung *kein* Rat zum Klageweg gegeben. Die Verdi-Mitglieder sollen von einem kollektiven Aufruf zur Kritik an den Startgutschriften absehen. Dies belegt die Unkalkulierbarkeit von Verdi, die offensichtlich zudem auf die kritische WISO-Sendung vom 17.3.2003 reagieren musste (siehe das ausführliche letzte Dokument<sup>2</sup>). Verdi müsse allerdings nach der eigenen Satzung seinen Mitgliedern Rechtsschutz gewähren, heißt es im Schreiben der Verdi-Bundesverwaltung (siehe der graue Zitatkasten oben). Dies gelte auch in den Fällen, die Einwendungen gegen die Startgutschriften betreffen.

Den Verfassern des vorliegenden Standpunktes „**Verdi im Abseits: Fehlschüsse am laufenden Band**“ ist allerdings bis heute kein einziger Fall bekannt, in dem Verdi eine gerichtliche Klage eines Betroffenen gegen die Startgutschrift-Berechnung auch finanziell unterstützt hat.

## **5. Schreiben der stellvertretenden Verdi-Vorsitzenden Margret Mönig-Raane vom 14.04.2003**

Schon vier Tage später nach dem Schreiben der ver.di-Bundesverwaltung<sup>4</sup> wendet sich die stellvertretende Verdi-Vorsitzende Margret Mönig-Raane in einem 6-seitigen Schreiben an die „Landesleiter, Abteilungsleiter Recht der Landesbezirke, Fachbereichsleiter Bund mit Bitte um Weiterreichung an Fachbereiche in Ländern und Bezirken, Bezirke und Rechtssekretärinnen, mit der Bitte um Information der Betriebs- und Personalräte“. Mönig-Raane weist in diesem „Brandbrief“ eindringlich darauf hin, dass Verdi nicht zu einem allgemeinen Aufruf zum Einspruch gegen die Startgutschriften auffordern werde. Davon wolle man Abstand nehmen, um die abgeschlossenen Tarifverträge nicht generell in Frage zu stellen.

Auf Seite 5 ihres „Brandbriefes“ listet sie fünf Problemfälle auf, die sich mit fünf Punkten aus dem Formschreiben zur Beanstandung der Startgutschriften (siehe unter 3.) decken. Der wichtigste Problemfall – der Wegfall der Mindestversorgungsrente nach § 44a VBL-Satzung a.F. - wird wie im Formschreiben zur Beanstandung (sog. 7-Punkte-Programm) überhaupt nicht erwähnt. Ganz zum Schluss lässt Frau Mönig-Raane die Katze aus dem Sack: Verdi gewähre „Rechtsschutz grundsätzlich für den Einspruch, nicht jedoch für die Klage“.

<sup>4</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/11/verdi-14-04-2003.pdf>

### Zwischenbemerkung:

Die Freude über das Beanstandungsschreiben (siehe unter 3.) war also verfrüht. Verdi greift den allerwichtigsten Problemfall überhaupt nicht auf und gewährt keinen Rechtsschutz für eine Klage. Sie lässt ihre eigenen Leute im Regen stehen und setzt lieber die „gute“ Zusammenarbeit mit der VBL fort. Der Rechtsschutz für den Einspruch ist wegen des Formschreibens, das jedes Verdi-Mitglied selbst an die VBL schicken konnte, völlig belanglos. Das wäre so, als wenn ein Mieterverein seinen Mitgliedern nur Formschriften für eine Mängelrüge gegenüber dem Vermieter an die Hand geben und keinen Rechtsschutz für eine unter Umständen notwendige Klage gegen den Vermieter gewähren würde. Es steht wieder 1 : 4 gegen Verdi.

## **6. Stellungnahme von Verdi-Justitiarin Martina Trümner<sup>5</sup> am 12.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1373/08) gegen die rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Abs. Betriebsrentengesetz**

„Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die angegriffenen Regelungen nicht gegen Grundrechte verstoßen. Es handelt sich vielmehr insgesamt um eine ausgewogene Regelung. Die vorgesehene Dynamisierung ist zulässig. Insgesamt haben die beteiligten Tarifvertragsparteien den ihnen zustehenden Regelungsspielraum nicht überschritten. Soweit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vom 16. April 2008 zum Aktenzeichen IV ZR 60/06 rechtskräftig werden sollte, werden die Tarifvertragsparteien ggf. eine Neuregelung treffen, die den Anforderungen des BGH entspricht“.

### Zwischenbemerkung:

Tiefschlag nach fast acht Jahren. Es steht 1 : 5 gegen Verdi. Damit hat Verdi jeglichen Kredit bei den betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten (ab Jahrgang 1947) verloren. Die Betroffenen haben keine Hoffnung mehr, dass sich Verdi für sie noch einsetzt. Sie fühlen sich von Verdi verraten und verkauft.

## **7. Erfolgreiche Tarifgespräche im Dezember 2008 und März 2009**

Im Dezember 2008 und März 2009 verhandelt Verdi mit den anderen Tarifvertragsparteien u.a. über die Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007. Die zweite Verhandlungsrunde am 9.3.2009 scheitert, da die Arbeitgeber auch das Leistungsniveau der ab 1.1.2002 eingeführten Punkterente absenken wollen. Zu den Startgutschriften heißt es unter „Verdi - TS berichtet Nr. 004/2009<sup>6</sup>“ lediglich:

### **Thema: Startgutschriften**

Der BGH hatte eine Veränderung des Prozentbetrages von 2,25 % angeregt. Die Arbeitgeber sehen keine Veränderungsmöglichkeit auf 2,5 % (also Höchstversorgung nach 40 Jahren), weil dies zu einer Kostenbelastung von ca. 10 % führt. Mit der Erklärung der Verhandlungskommission haben wir darauf hingewiesen, dass anscheinend der eigentliche Anlass für die Gespräche aus dem Blickfeld der Arbeitgeber geraten ist.

<sup>5</sup> <http://forum.vsz-ev.de/?topicid=5>

<sup>6</sup> [http://barthelonline.de/Archiv/Aktuelles\\_2009/TS\\_004\\_09\\_Zweites\\_Tarifgesprach\\_zur\\_Zusatzversorgung.pdf](http://barthelonline.de/Archiv/Aktuelles_2009/TS_004_09_Zweites_Tarifgesprach_zur_Zusatzversorgung.pdf)

### Zwischenbemerkung:

Man kommt keinen Schritt weiter. Verdi lässt sich von den Arbeitgebervertretern in die Defensive drängen. Der kurzen Verdi-Mitteilung zu den Startgutschriften lässt sich entnehmen, dass Verdi eine „Veränderungsmöglichkeit auf 2,5 % (also Höchstversorgung nach 40 Jahren)“ akzeptiert hätte. Es kommt ein bisschen Hoffnung bei den Betroffenen auf, dass sich Verdi zumindest mit dieser Mini-Forderung in einer der nächsten Verhandlungsrunden durchsetzt. Es steht nun **2 : 5** gegen Verdi.

## **8. Neue Verhandlungsrunde im Dezember 2010**

Nachdem die beiden ersten Verhandlungsrunden über eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften im März 2009 und Mai 2010 erfolglos verliefen, stimmt Verdi im Tarifgespräch am 9.12.2010 dem von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vorgeschlagenen Vergleichsmodell prinzipiell zu. Laut „Verdi - TS berichtet Nr. 059/2010“<sup>7</sup> vom 10.12.2010 fordert Verdi nur noch einen „ausreichenden Vom-Hundert-Satz zwischen den beiden Berechnungen nach § 2 und § 18 BetrAVG“. Weiter heißt es:

„Die Arbeitgeber stellten ein Modell vor, das zu einer Besserstellung eines Teils der Versicherten mit einem höheren Einstiegsalter führen würde, ohne die bisherigen Systematiken des ATV/ATV-K grundsätzlich zu berühren. Das Modell wurde „Vergleichsmodell“ genannt, weil es von einem Vergleich der Folgen des §§ 2 und 18 BetrAVG ausgeht und dann, je nach Sichtweise, mit einem noch nicht bestimmten Zuschlag bzw. Abschlag für sog. Späteinsteiger oder -innen arbeitet ... Verdi hat das Modell zu diesem Punkt als geeignet angesehen, weil damit letztlich auch Späteinsteiger und -innen immer die Voll-Leistung des § 18 BetrAVG erreichen können und damit den Überlegungen des BGH Rechnung getragen wird“.

### Zwischenbemerkung:

Der erneute Kniefall vor den Arbeitgebervertretern beginnt. Ab sofort geht es nur noch um den Abstand zwischen zwei Prozentsätzen. Die TdL will aber eine relativ große Abweichung zwischen § 2 und § 18 BetrAVG zulassen, um Kosten zu sparen und möglichst vielen Betroffenen eine Verbesserung zu verweigern. Verdi begibt sich wieder eindeutig auf die Verliererstraße und ist umgefallen. Nun steht es wieder **2 : 6** gegen Verdi.

## **9. Verdi knickt bei der Tarifeinigung am 30.5.2011 ein**

Nach der zweiten Verhandlung am 11.5.2011 hieß es in „Verdi - TS berichtet 015/2011“<sup>8</sup> noch, dass die „Lücke zwischen 2,5 % des § 2 BetrAVG und den gegenwärtigen 2,25 % geschlossen werden muss“.

Ganz abgesehen davon, dass diese 2,5 % nirgendwo in § 2 BetrAVG stehen, knickt Verdi am 30.5.2011 wie die anderen Gewerkschaften völlig ein. Die Arbeitgebervertreter unter Führung der TdL setzen durch, dass der Abstand zwischen den Prozentsätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG noch willkürlich um 7,5 Prozentpunkte vermindert wird. Dies hat zur Folge, dass nach eigenen Angaben von Verdi nur noch ca. 14 bis 15 % der betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erwarten können. Auszüge aus „Verdi - TS berichtet Nr. 019/2011 vom 31.5.2011“<sup>9</sup>:

<sup>7</sup> [www.startgutschriften-arge.de/11/TS\\_berichtet\\_059\\_2010.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/TS_berichtet_059_2010.pdf)

<sup>8</sup> [http://neues-tarifrecht-hessen.de/20110511\\_TS\\_015\\_2010\\_Tarifgesprach\\_zur\\_Zusatzversorgung.pdf](http://neues-tarifrecht-hessen.de/20110511_TS_015_2010_Tarifgesprach_zur_Zusatzversorgung.pdf)

<sup>9</sup> [http://neues-tarifrecht-hessen.de/20110531\\_TS\\_019\\_2011\\_Verhandlungsergebnis\\_Zusatzversorgung.pdf](http://neues-tarifrecht-hessen.de/20110531_TS_019_2011_Verhandlungsergebnis_Zusatzversorgung.pdf)

„In der dritten Verhandlung wurde nun vereinbart, dass der höchstzulässige Abstand der Vorphundertsätze bei 7,5 % liegt. Damit erhalten ca. 14 bis 15 % der Versicherten eine erhöhte Startgutschrift ... Eine Minderung von Startgutschriften tritt in keinem Fall ein ... Weil das Verhandlungsergebnis ein ausgewogenes ist, welches die Zusatzversorgungskassen langfristig stabilisiert, erwarten nun die Tarifvertragsparteien Rechtssicherheit und den Abschluss der jahrelangen Rechtsstreitigkeiten und Einsprüche“.

### **Zwischenbemerkung:**

Ausgewogenes Verhandlungsergebnis? Nein, Verdi hat sich zum zweiten Mal nach 2001 von der Arbeitgeberseite über den Tisch ziehen lassen. Das Desaster **2 : 7** wird von Verdi auch noch als Teilsieg verkauft, da es für keinen eine Verschlechterung geben würde (sog. Bestandsschutz), siehe auch die Information der Verdi-Bundesverwaltung vom 6.6.2011<sup>10</sup>. Rechtssicherheit und Abschluss der jahrelangen Rechtsstreitigkeiten und Einsprüche? Weit gefehlt, es rollt eine weitere jahrelange und evtl. sogar jahrzehntelange Klagewelle auf die Gerichte zu.

### ***10. Die Bundestarifkommission von Verdi nickt am 4.8.2011 alles ab?!***

Die Verdi-Verhandlungsführung wird wohl vermutlich erklären, dass der neue § 33 Abs. 1a ATV über die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften in trockenen Tüchern und zu verabschieden sei, so dass die Bundestarifkommission am 4.8.2011 alles abnicken könne. Den Gewerkschaftsfunktionären erscheint offenbar wegen der „Tarifhoheit“ ihr Entscheidungsspielraum fast unbegrenzt. Sie meinen offenbar, sie könnten ganz allein entscheiden, wer eine höhere Startgutschrift bekommt und wer nicht. Das Spiel ist aus. Verdi hat haushoch mit **2 : 8** verloren.

### **Schlussbemerkung:**

Absoluter Tiefschlag. Diese denkwürdige Art von Tarifhoheitsverständnis der Gewerkschaften verdreht die nach Art. 9 Abs. 3 GG geschützte und mit Verfassungsrang ausgestattete Tarifautonomie. Man geht gewerkschaftsseitig davon aus, dass sich die Tarifvertragsparteien und damit auch die Gewerkschaften nicht an geltendes Recht halten müssten. Sie meinen vielleicht sogar, außerhalb von Recht und Gesetz zu stehen. Mit diesen merkwürdigen Ansichten würde Verdi auch den allerletzten Kredit bei den Betroffenen verlieren.

Mit einer vernichtenden Niederlage in Höhe von **2 : 8** steht Verdi nun da und wird sich davon nicht mehr erholen.

(Internetquelle dieses Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Verdi\\_Fehlschuesse.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Verdi_Fehlschuesse.pdf))

---

<sup>10</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/11/Gezielte\\_Desinformation.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Gezielte_Desinformation.pdf)

In diesem Standpunkt ist eine verdi-Mail vom 06.06.2011 enthalten.